

Adresse

Firma	_____
Abteilung	_____
Strasse	_____
Postfach	_____
Land/PLZ/Ort	_____
Telefon	_____
Mobile	_____
Fax	_____
E-Mail	_____
Internet	_____
Kontaktperson	_____

Ausstellungsgut (bitte immer ausfüllen)

Als **Fabrikant** stellen wir folgendes Fabrikationsprogramm aus:

Als **Vertreter** (Grossist usw.) stellen wir die Produkte der folgenden Fabrikanten aus:

Name	Land	Fabrikationsprogramm/Marken
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Für erstmals präsentierte Produkte bitte Dokumentation beilegen.

Produktegruppen

Damit wir die Standeinteilung korrekt vornehmen können bitten wir Sie, die Produktegruppen, welche Sie ausstellen möchten, nach Priorität anzugeben.

1. Priorität	<input type="checkbox"/>	2. Priorität	<input type="checkbox"/>	3. Priorität	<input type="checkbox"/>
--------------	--------------------------	--------------	--------------------------	--------------	--------------------------

- | | | |
|----------------------------|------------------------------------|--------------------------------------|
| 01 Babyartikel | 12 Hobby, Basteln und Handarbeiten | 23 Pflegeprodukte |
| 02 Bilder und Rahmen | 13 Kleider | 24 Raumdüfte |
| 03 Bücher | 14 Küche und Haushalt | 25 Silber- und Goldschmuck |
| 04 Bürobedarf | 15 Kunstgewerbe | 26 Skulpturen und Miniaturen |
| 05 Coiffure | 16 Kunsthandwerk und Volkskunst | 27 Spielzeug und Spiele |
| 06 Dekor und Heimtextilien | 17 Kunsthandwerklicher Schmuck | 28 Taschen |
| 07 Essen und Trinken | 18 Lederwaren | 29 Uhren |
| 08 Fantasy-Papeterie | 19 Lifestyle | 30 Werbegeschenke |
| 09 Floristenbedarf | 20 Modeschmuck | 31 Wohnaccessoires
und Wohndesign |
| 10 Gags und Souvenirs | 21 Ostern, Weihnachten und Party | 32 Andere: |
| 11 Gedeckter Tisch | 22 Papeterie | |

Sektor

Die Messe wird in verschiedene Sektoren aufgeteilt.
Notieren Sie bitte den auf Ihr Angebot zutreffenden Sektor nach Priorität.

1. Priorität	<input type="checkbox"/>	2. Priorität	<input type="checkbox"/>	3. Priorität	<input type="checkbox"/>
--------------	--------------------------	--------------	--------------------------	--------------	--------------------------

- | | | |
|------------------------|-----------------------------|------------------------------|
| 01 Beauty und Wellness | 05 Kosmetik und Parfumerie | 09 Schmuck |
| 02 Floristik | 06 Kunsthandwerk | 10 Spiele, Kids und Freizeit |
| 03 Geschenke | 07 Mode und Modeaccessoires | 11 Tisch, Küche und Haushalt |
| 04 Wohntextilien | 08 Papeterie | 12 Wohnaccessoires |

Stand

Standtyp nach Priorität

Standfläche m² min. m² max. m²

Standmasse Länge m Tiefe m

Systemstand* ja nein Wasseranschluss ja nein

* Systemstand:
Toleranz +3 cm auf Lichtmass

Standtyp

Reihenstand



Eckstand

Zuschlag 10%
der Standmiete,
mindestens
jedoch
CHF 305.00

Zweifrontenstand

Zuschlag 10%
der Standmiete,
mindestens
jedoch
CHF 305.00

Kopfstand

Zuschlag 25%
der Standmiete,
mindestens
jedoch
CHF 1'050.00

Blockstand

Zuschlag 25%
der Standmiete,
mindestens
jedoch
CHF 1'050.00

Standwände durch die Veranstalterin gestellt
offen, keine Standwände

Preise (Nettopreise zuzüglich gesetzliche MWST)

Standmiete pro m²: CHF 197.00 inkl. Standwände (ungestrichen)
Stromanteil pro m²: CHF 6.00
Oblig. Steckdose 2300 Watt, ca.: CHF 230.00
Eintrag Messekatalog und Messeguide: CHF 125.00
Überschreitung der Mindeststandgröße von 12 m²: CHF 218.00
Bonus: 50% Bonus auf den Standtypzuschlägen bei Ständen ab 100 m²

Standgemeinschaft

Wichtiger Hinweis

Verbindliche Anmeldung

Der Unterzeichnende meldet sich hiermit verbindlich zur Teilnahme an der ORNARIS an. Damit anerkennt er das beiliegende Ausstellungsreglement. Diese Anmeldung stellt eine Offerte unter Abwesenden im Sinne von Art. 5 des Schweizerischen Obligationenrechts dar. Ein Anspruch entsteht erst nach schriftlicher Standbestätigung der Anmeldung durch die Veranstalterin.

Ort, Datum

Firmenstempel

Unterschrift

Der Direktverkauf ist an der ORNARIS untersagt.

Veranstalterin

ORNARIS

ORNARIS Messeorganisation · Waldhöhweg 21 · Postfach · CH-3000 Bern 25
Tel. +41 31 331 37 24 · Fax +41 31 333 18 61 · ornaris@ornaris.ch · www.ornaris.ch

Ausstellungsreglement

Allgemeines

1. Veranstalterin: Die Messe wird von der ORNARIS, Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern, veranstaltet, in der Folge «Veranstalterin» genannt. Sie ist berechtigt, jederzeit verbindliche Weisungen zu erlassen.

2. Anmeldung: Die Zusendung oder Aushändigung der Anmeldeunterlagen durch die Veranstalterin begründet noch keinen Anspruch auf die Zulassung zur betreffenden Messe, so wenig wie die Tatsache der Teilnahme an einer früheren Veranstaltung. Zugelassen werden Einzel- und Kollektivaussteller, sofern deren Exponate eine essentielle Angebotsergänzung darstellen und sofern sie grundsätzlich Geschäfte für den Wiederverkauf tätigen. Vorbehalten bleibt die Zulassung von Ausstellern für Display, Verbrauchsmaterial, Dekorationen und Ladeneinrichtungen. Die Aufnahme von Mitausstellern (Untermietung) bedarf einer zusätzlichen Anmeldung sowie der ausdrücklichen Genehmigung der Veranstalterin. Mitaussteller sind Firmen, die in irgendeiner Form am Stand einer anderen Firma in Erscheinung treten, sei es durch Anschriften, Objekte oder Prospekte. Jeder Mitaussteller hat eine durch die Veranstalterin festgesetzte Grundgebühr zu entrichten. Der Standinhaber haftet für die Zahlung der Mitausstellersgebühr und sorgt für die einwandfreie Präsentation des Standes.

3. Standbestätigung: Nach abgeschlossener Standzuteilung wird dem Aussteller die Standbestätigung mit der Dokumentation (Hallenplan, Bestellformulare) und der Rechnung zugestellt. Damit gilt der Ausstellungsvertrag unter Vorbehalt von Ziffer 4 als zustande gekommen. Der Standort wird von der Veranstalterin endgültig bestimmt. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines an einer früheren Ausstellung innegehabten Platzes. Die Veranstalterin behält sich das weitere das Recht vor, Stände umzuplatzieren, sofern dies im Interesse der Ausstellung nötig ist. Für Installationen, die frei zugänglich bleiben müssen (Feuerwehrkasten, Elektrotabelleau usw.) sowie Stützen und Säulen innerhalb der Standfläche besteht normalerweise kein Anspruch auf Preisreduktion.

4. Rücktrittsrecht/Ausschluss: Dem Aussteller steht das Recht zu, innerhalb von **5 Tagen** nach Erhalt der Standbestätigung schriftlich und ohne Grundangabe **zurückzutreten**. Dieser Rücktritt zieht keine Kostenfolge nach sich.

Erfolgt die Absage nach Ablauf der Rücktrittsfrist, so verfallen als **Konventionalstrafe** je nach Zeitpunkt ihrer Vornahme:

- bis 10 Wochen vor Messebeginn: 20% der Vertragssumme
- bis 6 Wochen vor Messebeginn: 50% der Vertragssumme
- bis 1 Woche vor Messebeginn: 80% der Vertragssumme
- weniger als 1 Woche vor Messebeginn: 100% der Vertragssumme
- in jedem Fall aber mindestens CHF 500.00

Die gleiche Regelung gilt auch, wenn der Aussteller durch sein Verhalten (z.B. Nichteinhalten der reglementarischen Zahlungsbedingungen) Anlass zum **Ausschluss** von der Veranstaltung gibt. Massgebend für die Höhe der CHF 500.00 übersteigenden Konventionalstrafe ist in diesem Fall der Zeitpunkt, in welchem die nicht erbrachte Leistung fällig gewesen oder sonstwie der Anlass zum Ausschluss gegeben worden ist. Vorbehalten bleibt die Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes, z.B. für bereits ausgeführte Bestellungen (Dienstleistungen, Einträge im Messekatalog, Technik, Mobiliar usw.).

5. Haftungsausschluss: Die Veranstalterin übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schliesst, unter Vorbehalt von Art. 100, Abs. I des Schweizerischen Obligationenrechtes, jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.

6. Verkaufsabwicklung: Der Aussteller verpflichtet sich bei einer Teilnahme, nur Bestellungen von Einkäufern des Fachhandels und von der Messeleitung besonders gekennzeichneten Abnehmern aufzunehmen. Die direkte Abgabe von Verkaufsobjekten aller Art an den Einkäufer ist während den Öffnungszeiten der Messe nicht gestattet, mit Ausnahme sperriger Unikate, welche die Normen der Post überschreiten. Hierfür ist aber eine Bewilligung der Veranstalterin erforderlich. Im übrigen hat der Aussteller diesfalls für angemessenen Ersatz zu sorgen. Die Veranstalterin ist befugt, innerhalb des Messegeländes Stichproben zu machen. Zuwiderhandlungen können den Ausschluss auf unbestimmte Zeit zur Folge haben.

7. Messekatalog: Die Veranstalterin ist alleine berechtigt, einen Messekatalog herauszugeben. Um Vollständigkeit des Messekataloges zu gewährleisten, werden die Aussteller, deren Einträge nicht termingerecht bestellt werden, ohne Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben durch die Veranstalterin in den Messekatalog aufgenommen.

8. Versicherung: Die Aussteller haben die obligatorischen Versicherungen abzuschliessen.

Die Hallen werden während der regulären Auf- und Abbauzeit und während der Veranstaltungszeit Tag und Nacht bewacht. Die Veranstalterin übernimmt jedoch keine Haftung für die vom Aussteller eingebrachten Gegenstände; **insbesondere wird kein Ersatz für beschädigte und gestohlene Güter geleistet** (vgl. Ziffer 5 hievore). Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungsmassnahmen der Veranstalterin keine Einschränkung. Der Aussteller ist zudem verpflichtet, an seinen ausgestellten und im Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. **Der Aussteller haftet auch für Personen- und Sachschäden, die durch Auf- und Abbau des Standes oder seine Ausstellungsgüter entstehen.**

Finanzielle Bestimmungen

9. Standrechnung: Nach abgeschlossener Standzuteilung wird dem Aussteller die definitive Rechnung für die Standmiete zugestellt. Letztere umfasst:

- Standfläche in Quadratmetern (m²)
- Standwände gemäss Hallenplan
- allgemeine Hallenbeleuchtung
- Reinigung der Gänge und allgemeinen Plätze
- Heizung/Lüftung der Hallen
- Kontroll- und Aufsichtsdienst in den Hallen
- allgemeine Werbung
- alle auf der «Wegleitung zur Anmeldung» aufgeführten Zuschläge
- Stromanteil pro m² gemäss Anmeldeformular

Die Standrechnung ist spätestens **10 Wochen vor Messebeginn** zu begleichen.

10. Dienstleistungsrechnungen: Für die übrigen erbrachten Dienstleistungen wie technische Installationen, Katalogeinträge, Inserate usw. wird dem Aussteller unmittelbar nach Ausstellungsende Rechnung gestellt. Die aufgedruckten Fälligkeitstermine sind zu beachten.

11. Zahlungsbedingungen: Sämtliche Rechnungen sind in Schweizer Franken zu begleichen. Die Nichteinhaltung der auf den Rechnungen aufgeführten Zahlungstermine bildet einen Verstoß gegen die vertraglich festgelegten Teilnahmebedingungen zwischen der Veranstalterin und dem Aussteller. Kann der Aussteller **nicht binnen 10 Tagen seit der letzten Mahnung** der Standrechnung den rechtsgültigen **Zahlungsnachweis erbringen**, wird er schriftlich, ungeachtet bereits erfolgter Standbestätigung, **von der Ausstellung ausgeschlossen**.

Trotz dieser Massnahmen ist der Aussteller nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber der Veranstalterin befreit. Es verbleibt die Begleichung der Konventionalstrafe (siehe Rücktrittsrecht/Ausschluss).

Rechtliche Bestimmungen

12. Änderungs- und Ergänzungsvorbehalt: Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, die Bestimmungen dieses Reglements jederzeit abzuändern oder durch Weisungen zu ergänzen. Die Aussteller werden darüber rechtzeitig informiert.

13. Schriftlichkeitsabsprache: Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der Schriftlichkeit.

14. Anspruchverwirkung: Ansprüche an die Veranstalterin sind **bis spätestens 2 Wochen nach Messeschluss**, Ansprüche, die die technischen Installationen betreffen, **bis spätestens am letzten Messetag** schriftlich anzubringen. Später erhobene Ansprüche gelten als verwirkt.

15. Massgebender Wortlaut: Sollte der Wortlaut des vorliegenden zweisprachigen Reglements zu Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung Anlass geben, so ist die Fassung in **deutscher Sprache** massgebend.

16. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand: Alle Rechtsbeziehungen der Aussteller mit der Veranstalterin unterstehen dem schweizerischen Recht. Sowohl für Aussteller mit Wohnsitz im Ausland als auch für solche mit Wohnsitz in der Schweiz **bildet Bern**, als eingetragener Sitz der ORNARIS, für alle Verfahren Erfüllungsort und **ausschliesslicher Gerichtsstand**.

17. Aufhebung früherer Erlasse: Das Ausstellungsreglement vom 1. September 1992 wird aufgehoben.

Bern, 6. Oktober 1993

Letztmals revidiert am 18. März 2005

ORNARIS